

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint  
wochenlich zweimal u. zwar Dienstags  
und Freitags. — Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Ml., durch die Post  
bezogen 1 Ml. 25 Pf. — Einzelne  
Nummern 10 Pf.

Insertate  
werden Montags und Donnerstag  
bis Mittags 12 Uhr angenommen.  
Insertionspreis  
10 Pf. pro dreigespaltene  
Corpuszeile.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

51. Jahrgang.

No. 29.

Freitag, den 10. April

1891.

### Bekanntmachung,

die Stutenmusterung und Fohlenhau betreffend.

Die diesjährige Stutenmusterung und Fohlenhau soll für das Juchtgäbet

Großenhain am 13. April dier. Jg., Vormittags 9 Uhr, ohne Prämierung in Großenhain,

Mittomahisch am 15. April dier. Jg., Vormittags 9 Uhr, ohne Prämierung in Lommahisch,

Zella am 16. April dier. Jg., Vormittags 9 Uhr, ohne Prämierung in Zella,

Kesselsdorf am 6. Mai dier. Jg., Vormittags 9 Uhr, mit Prämierung in Kesselsdorf,

Moritzburg am 14. Mai dier. Jg., Vormittags 9 Uhr, mit Prämierung in Moritzburg

stattfinden.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gelangt, wird noch darauf hingewiesen, daß auf Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom Jahre 1885 an für alle nicht im Juchtgäbet eingetragene Stuten ein um drei Mark erhöhtes Deckgeld zu zahlen ist und ebenso für eingetragene Juchtstuten, sobald ihre nachzuweisenden Produkte im ersten oder zweiten Jahre bei den Fohlenhauen nicht vorgeführt werden. Diejenigen Jüchter also, deren Stuten nicht im Juchtgäbet aufgenommen sind, die sich aber fernher das bisherige niedrigere Deckgeld von 8 Mark sichern wollen, müssen ihre Stuten bei der nächsten Stutenmusterung zur Eintragung in's Juchtgäbet vorstellen und ihre Produkte seiner Zeit im ersten oder zweiten Jahre zur Fohlenhau bringen.

Eine Anmeldung des Hobels zur Schau hat nur statt zu finden, wenn Prämierung angefragt ist und das Hobeln als konkurrenzfähig erachtet wird. In diesem Falle muß die Anmeldung auf einem bei der Bezirkstation zu entnehmenden Formular bis zum 10. April dier. Jg. an das Königliche Landstallamt erfolgen.

Hierdurch werden die Herren Bürgermeister von Wilsdruff und Siebenlehn sowie die Herren Gemeindevorstände des hiesigen Bezirkes veranlaßt, die Pferdebesitzer ihres Ortes auf die obengedachte Stutenmusterung und Fohlenhau in ortsüblicher Weise rechtzeitig aufmerksam zu machen.

Die Königliche Amtshauptmannschaft erwartet um so gewisser, daß dieser Webung gehörig nachgekommen werde, als in den früheren Jahren Klagen darüber laut geworden sind, daß verschiedene Interessenten der Tag der Schau nicht bekannt gemacht werden sei.

Meißen, am 1. April 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Kirchbach.

### Erlaß

an die Schulvorstände des hiesigen Verwaltungsbzirkes, die schulpflichtigen blinden Kinder betreffend.

Die Schulvorstände des hiesigen Verwaltungsbzirkes werden veranlaßt, soweit dies noch nicht geschehen, das zurückliegende Verzeichniß über die zu Osten d. J. schulpflichtig gewordenen blinden Kinder — resp. Fehlschein — längstens binnen

vierzehn Tagen

zu Vermeidung von 5 Ml. Ordnungsstrafe anhört einzurichten.

Meißen, am 4. April 1891.

Königliche Bezirkschulinspektion.  
v. Kirchbach. Wangemann.

Auf Nummer 25 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute die Firma Moritz Patzig in Wilsdruff gelaufen.

Königliches Amtsgericht Wilsdruff,

den 7. April 1891.

Dr. Gangloff.

### Bekanntmachung.

die Einkommensteuer betreffend.

Nachdem das diesjährige hiesige Ortstaxat für die Einkommensteuer hier eingegangen ist, so wird im Gemäßheit § 46 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 einem jeden Beitragspflichtigen dieser Stadt die Steuerklasse, in welche er eingeschätzt worden ist, sowie der Betrag der von ihm zu entrichtenden Steuer mittelst einer verschloßenen Zuschrift, in welcher zugleich eine kurze Belehrung über das Recht der Reklamation und dessen Voraussetzungen enthalten ist, in diesen Tagen bebandigt werden.

Denjenigen Beitragspflichtigen, welchen die vorerwähnte Zuschrift nicht behändigt werden kann, bleibt überlassen, sich wegen Mittheilung des Einkommensergebnisses bei der hiesigen Stadttämmerei zu melden.

Als Termin für Ablösung der ersten Hälfte des Normalsteuerauges ist

der 30. April ds. Jhrs.

festgesetzt worden.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß Reklamationen gegen die Höhe der im gedachten Kataster angelegten Einkommensteuerbeträge nicht die Wirkung eines Aufschubes der Bezahlung derselben haben können.

Eine Hilfsstafel zur Berechnung der Einkommensteuerzage hängt in der Haustür der Stadttämmerei zu Ledermanns Einsicht aus.

Wilsdruff, am 9. April 1891.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Bgmstr.

### Tagesgeschichte.

Seit Dienstag hat das parlamentarische Leben im Reichstag aufs neue begonnen. Der Reichstag hat noch eine außerordentlich umfangreiche Thätigkeit vor sich und wenn, was noch keinerwegs fest steht, der Schluß der Sitzungen vor Prinzonen erfolgen soll, so wird auf das Zustandekommen manches der vorliegenden Gesetze verzichtet werden müssen. Der Reichstag wird zunächst mit der noch weit im Rückstand befindlichen zweiten Beratung des Arbeiterschutzgesetzes fortfahren. Es sind bisher nur erledigt die Bestimmungen über die Sonntagsruhe, das Trichtersystem, das Arbeitsbuch und die Fortbildungsschulen. Die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Betriebsstätten, über Kündigungsschriften, Schadeneratz bei Kontraktbruch, das Lehrtagewesen, die Fabrikordnungen, die Arbeiterausschüsse, die Einschränkung der Kinder- und Frauenarbeit, die Koalitionsfrei-

heit, kurz der wichtigste Theil des Gesetzentwurfs bleibt noch zu erledigen, und es ist allerdings sehr wünschenswerth, daß fernerhin in den Beratungen ein rascheres Tempo eingehalten wird. Eine nochmalige Hinauszchiebung dieser Vorlagen, etwa auf eine Herbstsession wäre sehr bedauerlich. Außerdem liegen von größeren Gesetzentwürfen noch vor die Krankenversicherung und die Beamtenweinsteuernovelle, das Zuckersteuergesetz, die beiden Telegraphenverlagen. Wie viel davon noch zur Erledigung gelangt, muß dahin gestellt bleiben. Die Verlegung von Handelsverträgen wird man in dieser Session wohl nicht mehr erwarten dürfen. Aber auch so wird es angestrengter Arbeit und unsichriger Geschäftsführung bedürfen, wenn die Session nicht gar zu tief in den Sommer hinein sich erstrecken soll.

Der "Boss. Bdg." wird aus London berichtet: Die "Times" erfahren, die Unterhandlungen über die Errichtung eines

Dreibundes, welcher 1892 abläuft, seien zu einem befriedigenden Abschluß gebracht worden. Die Verhältnisse des Dreibundes erfahren keine wesentliche Veränderung; er bleibe lediglich auf Verbündungswege beschränkt. Die drei Mächte verbünden sich gegenwärtig den Besitz ihrer europäischen Länder; die kolonialen Besitzungen seien ausdrücklich ausgeschlossen. Der neue Vertrag werde in sehr kurzer Zeit für die Dauer von fünf Jahren unterzeichnet werden.

In einer von 3000 Personen besuchten Volksversammlung in Berlin sprach Eugen Richter am Montag Abend über den Weltfonds. Redner befürwortete lebhaft die Aufhebung des Fonds und wünschte, daß der Urheber der widergesetzlichen Verwendung zur Rechenschaft gezogen werde. Der erste Grundsatz der Verwaltung des Fonds scheine zu sein: Es darf niemals etwas übrig bleiben. Jedes Ministerium erhielt seinen